



A-Post
Stadtrat Rorschach
Hauptstrasse 29
9400 Rorschach

22. Dezember 2023

Geschäft Nr. 23-8176

Gemeinde Rorschach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Kronen,- Löwen,- Feuerwehrstrasse**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1.1 Das Projektgebiet befindet sich in der Wohnzone (WZ3) im Zentrum von Rorschach. Auf der Parzelle 754, welche südlich an die Löwenstrasse angrenzt, wurde das Gebäude aufgrund eines Brandes zerstört und in der Folge abgebrochen. Die geplante Neubaute soll die bisherige städtebauliche Setzung und die Baufluchten der benachbarten Gebäude aufgreifen. Die erforderliche Unterschreitung des Strassenabstandes soll mit vorliegendem Sondernutzungsplan (Baulinienplan) gesichert werden.

1.2 Der Baulinienplan Kronen-, Löwen-, Feuerwehrstrasse wurde der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Es gingen keine Eingaben ein. Mit Beschluss vom 26. September 2023 hat der Stadtrat den Sondernutzungsplan "Kronen-, Löwen-, Feuerwehrstrasse" erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 6. Oktober bis 6. November 2023. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 16. Mai 2023 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der Planungsbericht ist vollständig, die raumrelevanten Interessen werden behandelt und deren Abwägung ist nachvollziehbar. Der angeführte Sondernutzungsplan ist rechtmässig, er stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung